Deutsches Gericht verbietet Online-Links zu ausländischen Glücksspielanbietern

Das Landgericht Hamburg hatte kürzlich darüber zu entscheiden, ob das Setzen eines Textlinks („Hyperlink") auf einer deutschen Website zu einer außerhalb Deutschlands ansässigen Casino-Website, deren Betreiber in Deutschland keine Konzession zur Veranstaltung von Glücksspielen hat, einen strafrechtlich relevanten Tatbestand darstellt und gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt.

Das Bewerben eines in Deutschland nicht konzessionierten Glücksspiels wird gem § 284 Abs 4 dStGB unter Strafe gestellt. Die Klägerin, die selbst eine Konzession für das Betreiben von Spielbanken in Deutschland besitzt, hat die beklagte Gesellschaft und deren Geschäftsführer auf Unterlassung geklagt.

Aufgrund des Auslandsbezuges stellte sich für das Landgericht Hamburg zunächst die Frage, ob überhaupt Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts bestehen. Dabei bejahte das Landgericht Hamburg eindrucksvoll die örtliche Gerichtszuständigkeit für diese Klage, da sich das verlinkte Glücksspielangebot auch auf potentielle Kunden in Hamburg auswirken kann und das verlinkte Glücksspielangebot über ein deutsches Portal, das zudem in deutscher Sprache abgefasst ist, erreicht werden kann. Das Gericht geht hier ganz offenbar davon aus, dass eine Website in deutscher Sprache gerade deutsche Spieler ansprechen soll.

Auch ist das Landgericht von einem Wettbewerbsverhältnis zwischen der klagenden Konzessionärin und der beklagten Betreiberin der Website mit dem Online-Link ausgegangen, weil die beklagte Gesellschaft durch die Setzung des Hyperlinks auf ihrer Website direkt oder indirekt Einnahmen durch Werbung erzielte. Damit wurde ein Wettbewerbsverhältnis begründet. Ein Hyperlink stellt somit auch eine Werbung für die verlinkte Website und deren Angebot dar und dient dem Zweck, potentielle Interessenten für die Teilnahme an den angebotenen Glücksspielen zu gewinnen.

Den beklagten Parteien kam auch nicht die für Suchmaschinen geltende haftungsrechtliche Privilegierung zugute, da die beklagte Partei (im Gegensatz zu den automatischen Suchalgorithmen von Suchmaschinen) die Einträge und Hyperlinks manuell bearbeitet sowie dazu auch rein menügesteuerte Kategorien eingerichtet hat und der Nutzer so auch ohne Eingabe eines Suchbegriffes durch Menüwahl zu dem Hyperlink gelangen konnte.

Das Landgericht Hamburg kam sohin zu dem Schluss, dass die „Beklagte […] ihre bestehenden Prüfungspflichten verletzt. Sie bietet auf ihrer Website unter „Glücksspiel" eine besonders gefahrgeneigte Verzeichnisgruppe an und kann deshalb bei der Aufnahme bzw. der Duldung von Eintragungen ausländischer Glücksspielangebote nicht ohne weiteres auf die Rechtmäßigkeit des Handelns oder das Vorliegen einer Konzession vertrauen. Es ist ihr auch ohne weiteres zuzumuten, Angebote wie das konkret streitgegenständliche zu verhindern."

Den beklagten Parteien wurde sohin mit Urteil des Landgerichts Hamburg vom 3.2.2005, 315 O 839/04, verboten, auf ihrer Website für das konkrete ausländische Casino, insbesondere durch Platzierung eines Hinweistextes, mit Hyperlinks zu werben.

Obwohl in Österreich im Detail unterschiedliche Regelungen bestehen und im Besonderen keine dem § 284 Abs 4 dStGB gleichartige Vorschrift in das österreichischen StGB aufgenommen wurde, ist die Bewerbung oder die Ermöglichung der Bewerbung ausländischer Glücksspiele gem § 56 Abs 1 Z 3 GSpG verwaltungsstrafrechtlich strafbar und damit der einschlägigen deutschen Strafbestimmung durchaus vergleichbar.

Wesentliche rechtliche Elemente dieses Urteils des Landgerichts Hamburg sind auch auf Österreich übertragbar, da sowohl Rechtslage als auch rechtspolitisch-teleologische Schutzaspekte vergleichbar sind.

RAA Dr. Ronald Bresich

Quelle: Urteil des LG Hamburg vom 3.2.2005, 315 O 839/04; Casino.ch vom 25.4.2005.